

Protokoll

der 753. Sitzung der

Kommission für Lehre und Studium

am 29. Januar 2008

---

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 16.50 Uhr

**Anwesend:**

**Mitglieder:**

Frau Morgner  
Frau Blochel und  
die Herren  
Bednarz  
Kogestadt  
Meyer  
Schröder  
und Zorn

**Hochschul Controller:**

Herr Thurian (SC 3)

**Ständig beratende Gäste:**

Herr Henrici (I A)  
Herr Meyer (I A Exp. 1)  
Herr Hacker (I A Exp. 2)

**Gäste:**

Frau Zschieschang (Fak. V)  
Frau Schubert (I Ltrin.)  
Herr Steinbach (VP 1)  
Herr König (Fak. II) und  
die Herren Brehme (Fak. V) und Nitschke  
(Fak. III) als AS-Mitglieder aus der Gruppe der  
Studierenden

**Protokoll:** Frau Buchholz

**T A G E S O R D N U N G**

<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Seite</b>
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 752. Sitzung	2
3.	Berichte	2
4.	Mitglieder der Kommission	2
5.	Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Universität Berlin in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllPO)	2-7
6.	Sonstiges	7

---

### **TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung**

---

Die vorliegende Tagesordnung wird genehmigt

### **TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 752. Sitzung vom 22. Januar 2008**

---

Das Protokoll der 752. Sitzung der LSK wird genehmigt.

### **TOP 3: Mitglieder der Kommission**

---

Frau Hanna **Grießbaum** hat sich der LSK als Kandidatin auf einen vakanten Sitz in der Gruppe der Studierenden der LSK in der Sitzung am 22.1.08 bereits vorgestellt.

Die Vertreter/innen der Gruppe der Studierenden des Akademischen Senats wurden von der Geschäftsstelle der LSK zur heutigen Sitzung eingeladen. Die Herren Brehme und Nitschke sind anwesend.

#### **Beschluss LSK 1/753-29.1.08**

**einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium begrüßt die Bereitschaft von Frau Hanna **Grießbaum**, Fakultät III, als Mitglied in der LSK mitzuarbeiten und empfiehlt der Statusgruppe der Studierenden des Akademischen Senats, Frau Grießbaum als Mitglied der LSK zu benennen.

### **TOP 4: Berichte**

---

Herr Bednarz begrüßt Herrn Steinbach (VP 1) und beglückwünscht ihn zur Wiederwahl. Er berichtet, dass alle drei Vizepräsidenten/Vizepräsidentin erfolgreich im ersten Wahlgang auf der konstituierenden Sitzung des neuen erweiterten Akademischen Senats gewählt wurden. Das Amt des Ersten Vizepräsidenten übernimmt zum vierten Mal Herr Steinbach, der für Lehre und Studium sowie Berufungsangelegenheiten zuständig ist. Herr Köppel, Vizepräsident für Forschung seit Juni 2006, wurde ebenfalls im Amt bestätigt. Die neue Vizepräsidentin Frau Wendorf betreut das Ressort Lehrerbildung, wissenschaftliche Weiterbildung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Amtszeiten beginnen am 18. Juni 2008 und enden mit der Amtszeit des Präsidenten.

Herr Steinbach dankt Herrn Bednarz im Namen des Präsidiums für seine langjährige konstruktive Arbeit in der LSK und sein hohes Engagement für die TU.

### **TOP 4: Arbeitsverteilung**

---

Es liegen keine Anträge vor.

### **TOP 5: Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen**

---

Es werden vorgelegt:

- Beschlusssentwurf von Herrn Koegstadt vom 12.10.2007

- Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen mit Änderungen nach Stellungnahmen der Fakultäten in der Fassung zur zweiten Lesung im Akademischen Senat am 16.1.08
- Beschluss LSK 5/751-8.1.08

**Beschluss LSK 2/753-29.01.08**

**einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium begrüßt die Einführung einer Allgemeinen Prüfungsordnung an der Technischen Universität Berlin.

Nach einem langjährigen universitätsweiten Diskussionsprozess wurde die Allgemeine Prüfungsordnung zur zweiten Lesung eingereicht. Dazu bezieht die LSK Stellung und empfiehlt dem Akademischen Senat, nachstehende Änderungen der vorliegenden Fassung der Allgemeinen Prüfungsordnung vorzunehmen und den Beschluss **LSK 5/751-8.1.08** durch diesen Beschluss zu ersetzen:

*(Hinweis: Punkte 2., 4. und 11. sind neu hinzugekommen)*

**1. Zu § 5 Abs. 1:**

Hier – bzw. in der gesamten Ordnung – fehlt die Festlegung, dass ein Modul mit lediglich einer Prüfung abgeschlossen wird. Daher sollte zur Klarstellung folgende Regelung als neuer Absatz 2 aufgenommen werden:

„(2) Module werden mit höchstens einer Prüfung abgeschlossen.“

Die Nummerierung der Folgeabsätze ändert sich entsprechend.

**2. Zu § 5 (neuer Absatz 3):**

Um die aufgrund unterschiedlicher Regelungen zum Anmeldeverfahren (insbesondere zu Schriftlichen Prüfungen) regelmäßig auftretenden Probleme in servicegebenden Modulen zu vermeiden, schlägt die LSK folgende Ergänzungen bzw. Änderungen vor:

Als neuer Absatz 3 sollte in § 5 folgende Regelung aufgenommen werden:

„Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt über ein zentrales elektronisches Anmelde-system, sobald dieses zur Verfügung steht.“

Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.

**3. Zu § 6 Abs. 1 Satz 2:**

In § 6 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „mindestens“, das die Durchführung von Kollegialprüfungen ermöglicht, zu streichen.

Grundsätzlich lehnt die LSK Kollegialprüfungen ab, da

1. der erhöhte Organisationsaufwand für die Koordination zweier Prüfer/innen bzgl. eines gemeinsamen Prüfungstermins erfahrungsgemäß ausschließlich durch die Prüflinge erbracht werden muss und

2. Kollegialprüfungen in der Praxis selten tatsächlich an einem Prüfungstermin gemeinsam mit allen Beteiligten durchgeführt, sondern in zeitlich getrennte Teilprüfungen mit unterschiedlichen Prüfungsterminen zerlegt werden.

#### **4. Zu § 7 Abs. 2:**

Bezug nehmend auf die Änderungen in § 5 Abs. 3 – neu - wären in § 7 Abs. 2 die Sätze 1 und 2 wie folgt zu formulieren:

„Bis zur Einführung eines zentralen elektronischen Anmeldesystems gemäß § 5 Abs. 3 erfolgt die Anmeldung zu einer schriftlichen Prüfung in der Regel durch die Teilnahme; die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung kann aus organisatorischen Gründen ein anderes Anmeldeverfahren genehmigen. Dies wird den Studierenden in den Modulbeschreibungen, spätestens jedoch bei der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntgegeben.“

#### **5. Zu § 7 Abs. 3 Satz 2:**

Der Satz sollte gestrichen werden.

Eine schriftliche Prüfung in mehreren zeitlich getrennten Teilen durchzuführen, erscheint weder aus inhaltlichen noch aus organisatorischen Gründen besonders sinnvoll.

Zum einen fassen Module nach allgemeiner Auffassung Lehrveranstaltungen verschiedener Formen zu thematisch in sich abgeschlossenen Lehreinheiten zusammen, die dann auch so, nämlich als Einheit und vor allem auch mit Überblick über die Gesamthematik, geprüft werden sollten. Durch Aufteilen des Lehr- und Lernstoffes in mehrere zeitlich getrennte Abschnitte – z. B. ein Prüfungsteil in der Mitte der Vorlesungszeit, ein anderer am Ende – oder etwa entlang der Grenzen verschiedener Lehrveranstaltungen eines Moduls konterkarieren den in § 7 Abs. 1 formulierten Grundsatz, dass die Studierenden in schriftlichen Prüfungen nachweisen sollen, dass sie das Qualifikationsziel des Moduls – und nicht einzelner Lehrveranstaltungen oder einzelner willkürlicher zeitlicher Abschnitte dieses Moduls – erreicht haben.

Zum anderen erhöht sich der Organisationsaufwand durch die Notwendigkeit mehrmaligen Bereitstellens geeigneter Räumlichkeiten und die wiederholte Konzeption von Prüfungsfragen sowie mehrmals notwendige Korrektur und Ermittlung des Prüfungsergebnisses. Gleichzeitig steigt der Koordinationsaufwand, da ja weitgehende Überschneidungsfreiheit mit anderen Prüfungen gewährleistet werden soll.

#### **6. Zu § 7 Abs. 4:**

Die LSK schlägt folgende Formulierung vor:

„(4) Unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach dem Prüfungstermin, sollten die Ergebnisse bekannt gegeben werden. Fristüberschreitungen sind dem Prüfungsausschuss gegenüber zu begründen. Die Arbeiten sind befristet zur Einsichtnahme bereitzustellen. Dabei sind die Aufgabenstellungen und Musterantworten bzw. der

Bewertungsmaßstab zugänglich zu machen. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.“

### **7. Zu § 7:**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, eine abschließende Regelung für den Bereich mündliche Nachprüfung festzulegen, also entweder die mündlichen Nachprüfungen eindeutig für alle Studiengänge auszuschließen oder eine einheitliche Regelung für alle Studiengänge zu schaffen, um damit die aufgrund unterschiedlicher Regelungen regelmäßig auftretenden Probleme in servicegebenden Modulen zu vermeiden.

Die LSK schlägt vor:

„(5) Kandidatinnen und Kandidaten, deren Schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, kann durch die Prüferin oder den Prüfer nach Ablauf einer Woche die Möglichkeit zur dann unverzüglich durchzuführenden mündlichen Nachprüfung angeboten werden. Die Prüferin oder der Prüfer kann dabei den Kreis der in Frage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten durch Festlegen nachvollziehbarer Kriterien beschränken. Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat diese Möglichkeit wahr, so ist die mündliche Nachprüfung entsprechend den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 sowie 7 und 8 des § 6 durchzuführen; eine Unterbrechung der mündlichen Nachprüfung ist ausgeschlossen. Eine Anmeldung zur mündlichen Nachprüfung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV) ist nicht erforderlich. Die mündliche Nachprüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Gilt die mündliche Nachprüfung als „bestanden“, so ist das Urteil über die Schriftliche Prüfung auf „ausreichend“ (4,0) festzusetzen.“

### **8. Zu § 8 Abs. 2:**

Der Textabschnitt „schriftliche Tests im Umfang von nicht mehr als 90 Minuten,“ sollte gestrichen werden.

Die Prüfungsform „Prüfungsäquivalente Studienleistungen“ setzt die im Berliner Hochschulgesetz verankerte Möglichkeit um, Studienleistungen in den Rang einer Prüfung zu erheben und diene unter der Bezeichnung „Prüfungsrelevante Studienleistung“ ursprünglich dazu, Projektberichte sowie später auch Studienarbeiten über deren Deklarieren als Prüfungsleistung mit den entsprechenden Noten in das Zeugnis aufnehmen zu können, um so den teilweise erheblichen Aufwand der Studierenden besser dokumentieren und – über ihren nur damit sicher zu stellenden Einfluss auf die Gesamtnote – auch honorieren zu können. Das inzwischen übliche Ausweiten dieser Prüfungsform auf weitere Formen von Studienleistungen wie z. B. das Anfertigen von Hausarbeiten oder Referaten ist sinnvoll, da es die Möglichkeit bietet, Module auch ohne die klassischen punktuellen Prüfungsformen mündliche oder schriftliche Prüfungen benotet abzuschließen. Der Vorteil der Prüfung in Form von Prüfungs-äquivalenten Studienleistungen liegt dabei auch darin, dass die Leistungen im allgemeinen kontinuierlich statt zu einem bestimmten Zeitpunkt im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht und somit die im Vorfeld punktueller Prüfungen üblichen Belastungsspitzen weitgehend vermieden werden können. Dieser Vorteil ginge verloren, würden in größerem Umfang Teilleistungen in Formen erbracht werden

müssen, die den klassischen punktuellen Prüfungsformen der mündlichen und schriftlichen Prüfung weitestgehend entsprechen. Gleichzeitig leidet auch die Unterscheidbarkeit der verschiedenen Prüfungsformen; es kann nicht Sinn der Definition einer Prüfungsform sein, dass diese sich – im Extremfall – lediglich aus einer Folge von Prüfungen anderer, eigentlich eigenständig definierter Prüfungsformen zusammensetzt.

Wird für den Abschluss eines Moduls unbedingt eine punktuelle Prüfung in Form der mündlichen oder schriftlichen Prüfung für notwendig gehalten, so steht es den Satzungsgebern selbstverständlich frei, dies auch so unter Verwendung der in den §§ 6 und 7 definierten Formen in der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung zu verankern, wobei die Zulassung zu dieser Prüfung auch weiterhin vom Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden kann. Eine Einschränkung der Möglichkeiten für die Satzungsgeber ist somit nicht gegeben.

### **9. Zu § 8 Abs. 3 Satz 2:**

Der Begriff „binär“ in der Prüfungsordnung ist durch die ergänzende Klammer „(bestanden/nicht bestanden)“ zu definieren.

Es ist unklar, wie sich eine binär bewertete Leistung auf das Gesamtergebnis auswirkt bzw. ob und wie diese kompensierbar ist.

Deshalb muss in der Allgemeinen Prüfungsordnung ergänzt werden, dass die mit „nicht bestanden“ bewertete Teilleistung mit der Note 5,0 und die mit „bestanden“ bewertete Teilleistung nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.

### **10. Zu § 8 Abs. 5:**

Dieser Absatz soll gemäß des Änderungsvorschlages zu § 7 Abs. 4 ebenfalls überarbeitet werden.

### **11. Zu § 11 Abs. 1:**

Um die Möglichkeit der Bewertung von Modulen lediglich mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu schaffen, sollte Satz 1 wie folgt ergänzt werden:

„(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer zu bewerten und in der Regel mit nachfolgendem Schlüssel zu benoten:“

### **12. Zu § 11 Abs. 2, Sätze 4 und 5:**

Die Sätze sollten gestrichen werden.

Zum einen besteht die Möglichkeit, durch das Festlegen entsprechender Faktoren das Gewicht einzelner Leistungen zu bestimmen und so ihre Bedeutung für bzw. ihren Einfluss auf das Gesamtergebnis der Prüfung in Form der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen zu bestimmen.

Zum anderen stellt eine Prüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen ebenso eine letztendlich in ihrer Gesamtheit zu bewertende Prüfung dar wie eine mündliche oder schriftliche Prüfung. Niemand käme auf den Gedanken, für einzelne Prüfungsfragen z. B. in schriftlichen Prüfungen Mindestpunktzahlen festzulegen, bei deren Nichterreichen die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt. Vielmehr wird doch hier – und letztlich ähnlich in mündlichen Prüfungen – eine – durchaus sicher auch gewichtete – Wertung der Gesamtheit aller Antworten vorgenommen, also sehr wohl eine schlechte Leistung durch eine bessere kompensiert. Es ist nicht einsichtig, aus welchen Gründen dies für eine Prüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen nicht ebenso gelten sollte.

Des weiteren führt die Regelung, dass allein nicht bestandene Teilleistungen zu wiederholen sind, dann zu unlösbaren Problemen, wenn diese in der ursprünglichen Form in Folgesemestern gar nicht mehr angeboten werden.

### **TOP 6: Sonstiges**

---

Herr Bednarz wird aufgrund seines Ausscheidens aus der LSK und den damit verbundenen Rücktritt vom Vorsitz zum 1.2.08 nicht mehr an der LSK-Sitzung am 12.2.08 teilnehmen. Er bedankt sich bei allen LSK-Mitgliedern für die jahrelange konstruktive Mitarbeit. Die Mitglieder verabschieden ihn unter Beifall herzlich und wünschen ihm für seinen neuen Lebensabschnitt Gesundheit und alles Gute.

Vorsitzender:

Schriftführerin: